Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efcher und Uftert

Mitgliedern der gefeggebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. III.

Luzern, 3. November 1798.

Gefezgebung. Genat, 20. Oftober. (Befchluß.)

Muret hat das Wort nur begehrt, um über eine winsche. Wehauptung Lithi's v. Sol. einige Bemerkungen zu Muret versichert, daß Crauer seine Meinung machen; er sindet, es würde den Grundsagen der Gleichheit durchaus zuwider laussen', wenn die Schulz Lang spricht gegen Juds; die Resolution sen und Armensonds allgemein nicht als Eigenthum der zänzlich der Constitution zuwider; das verhältnißmäßig Gemeindbürger angesehen und zu Handen des Staats beträchtliche Gemeindgut von Rapperschwyl werde sich gezogen werden sollten. Ohne Zweisel wird die Naz am Ende wohl gefallen lassen müssen, in den Natiozion kinstig Armen, und Schulansalten übernehmen, malschaz zu wandern. aber die bisdahin zu diesem Behuf bestimmten Fonds Augustini rühmt die Consequenz der Meinungen sind nicht ohne Einschränfung Staatsgut; es gieht bei Lüthi von Sol., die hinzegen Muret diesmal ganz reiche Hospitäler, die aus zusammengelegtem Sut der aus der Ucht gelassen hat. Aus den nemlichen Grüns Bürger errichtet wurden und die zehnmal mehr besißen den, aus denen Muret das Eigenthum von Urmens als sie für ihre Bedürsnisse wirslich verwandten und wind Spitalsonds ansveche, habe man vergeblich jenes bedursten, die also geheiligtes Eigenthum ihrer der Rlostengüter vertheidigt.

Der Beschluß wird einmüthig verworssen.

Dier Beschluße werden zum ersten mal verlesen, Einheit bis aufs aufferste geltend machen, von der Dier Beschlüsse werden zum ersten mal verlesen, man hingegen wann es um Feodalrechte zu thun ist, deren wir in der Sizung vom 26, wo sie behandelt nichts hören will; warum will man zweierlei Maaß wurden, erwähnen werden.

nichts hören will; warum will man zweierlei Maaß wurden, erwähnen werden.
und Gewicht in einerlei Sache anwenden und den nemzlichen Theil der Republik mit gedoppelten Ruthen scholagen?

Tuchs ist ganz anderer Meinung als seine Vorganger; er findet den Beschluß sehr annehmlich und den Grundsägen der Constitution angemessen; er ist den Geschluß gegründet, welches den Gemeinden Schuz für das Sesez gegründet, welches den Gemeinden Schuz für das Sigenthum ihrer Semeindgüter zusigschaft werden; die Commission sen illen sie den Beschluß anch Sen die Gemeinden, die durch Sparsamseit und Sorgsalt solche Fonds gesamz welt haben, mit jenen theilten, die ihren Vorschuß allz beschlussen, mit jenen theilten, die ihren Vorschuß allz das Urlaub-durchbrachten. Er will den Beschluß annehmen. durchbrachten. Er will den Beschluß annehmen.

Erauer kann dem B. Muret, dem er sonft in Sachen der Feodalrechte fehr beiftimmt, diegmal feis nen Beifall nicht schenken. Wenn man dort die Eins heit verlezt, so folgt daraus nicht, daß sie hier eben-falls verlezt werden soll; wenn man diese Gemeinds und Armengüter bestehen ließe, so würde daraus ein Kederalismus von Corporationen entstehen. Er will ral und Religion gegründet ift, nicht bestehen kann,

die Verwerffung des Beschlusses motiviren, badurch daß die Armengnstalten in die Hande der Nation kome men follen, und weil der Senat eine genaue Bestime mung deffen, was eigentlich Gemeindeigenthum fen,

Am 21sten war feine Sigung in beiden Rathen.

Groffer Rath, 22. Dctober. Brafident: Guter.

Gy si sagt, da eine Republik, die nicht auf Mor

halten hat, ein Gutachten in Rutficht des reformirten Partifular abbezahlt werden und in diefer hinficht Gottesdienstes in Luzern vorzulegen, so begehre ich, stimmt er zum S. daß diese Commission so schleunig als möglich Rapport mache: Diefer Untrag wird angenommen. Efcher Die Commiffion. bemerkt, daß diese Commission nur deswegen noch teinen Rapport gemacht habe, weil fie durch her er Gerechtigkeit suchen muß, wenn man diesen 3. nicht zogs Abwesenheit keinen Prasidenten habe, und da annehmen will. hier ist ein mahrer, unabanderlicher nur noch 2 Mitglieder in derselben find, so fodert er Zins, der also nicht durch den Schweiß des Landmanns Erganzung derselben. Der Antrag wird angenommen vermehrt wird, und der von einem bestimmten Capital

mission schlägt folgende neue Nedaktion des 14. S. vor: von Gerechtigkeit man nun allenfalls solche neue Grunds "Diese Entschädigung wird der Staat in Jahresfrift zinse einfodern und etwas altere nur nach dem korges "nach Bekanntmachung dieses Gesetzes mit dem Zins schlagnen Maßstab loskauslich machen konnte? Die " ju 4 vom hundert bezahlen, welcher vom I. Jenner einfige Rlage, welche gegen die Grundzinse gemacht "1798 zu laufen anfangen soll, und worin dann die wurde, war ihre Unablöslichkeit, und nun erkennen "Bergütung des nicht bezahlten Zehendens von 98 wir sie nicht nur ablöslich, sondern selbst mit 75 statt "begriffen ist." Nach einigen unregelmäßigen Bera, 100 ablöslich, wie könnte dann nun noch irgend eine thungen über die Dringlichkeit dieses Gegenstandes grundliche Klage gegen diese Loskaufung gemacht wird dieser Borschlag der Commission angenommen.

Der 15. und 16. S. werden einmuthig sogleich

angenommen.

mannigfaltigen Sefichtspunkten aufstellen boren, daß eine allgemein anerkannte Berginfung eines schuldigen er bald an ihrer mahren Existenz zweifelt. Er glanbt, Capitals angeseben: er glaubt Gerechtigkeit ift, einem Gerechtigkeit ift, feinem Rebenmenschen nicht zu thun jeden zu geben mas man ihm schuldig ift: fen nun was man felbft nicht gerne bat. Dun begreift er der Glaubiger Staat oder Partifular, fo andert Dies nicht, wie man von der bisher belafteten Burgerflaffe fes in der Sache gewiß nichts: bald scheint es als Lostaufung aller ihrer Laften fodern wolle, wahrend ob man dem Staat übel nehmen wolle, daß er etwas man sie durch die neuen Auflagen wieder aufs neue befigt: es ift doch schon Erleichterung genug, daß belastet: Er trägt daher darauf an, daß der Staat einer seine Schulden mit drei Quart ihres wahren die Privateigenthumer der Grundzinse entschädige und Werthes abbezahlen kann, ohne das man sie, weil sie bagegen von den Grundzinspflichtigen so viel Loskau zum Theil dem Staat gehören, so viel als ganz abs fungssumme fodere als 4 jährliche Grundzinse betragen. schaffe. Gebt Gott was Gottes ist und dem Staat Carmintran ist auch fein Freund der Grunds was dem Staat gehört!

sinse und anderer ahnlicher kasten, indessen gefällt ihm Secretan will nicht mehr die Bersammlung die von der Commission vorgeschlagne koskaufungs, ermüden mit Darstellung des Interesses des Baters summe im Ganzen wohl, nur findet er einige Schwies landes, aber nie kann er verschweigen, daß es ihm rigfeiten in der Anwendung dieses Vorschlags, indem unbegreiflich ift wie man fodern will, daß bas Volk in einigen Gegenden helvetiens die Ehrschape so fehr fich von allen Beschwerden und hier zu einem dem mit den Grundzinsen verwickelt find, daß fie nicht Capital fo nahe fommenden Preis lostaufen foll, leicht aus einander gelesen werden konnen, daber ber mabrend ichon die neuen Auflagen bestimmt find. Im

naherer Bestimmung deffelben.

tion der Gerechtigkeit zu thun, indessen könne er doch waren die Feodalrechte das einzige Einkommen des

und in Arau eine Commiffion schon ben Auftrag er: fo foll berfelbe gegen jedermann, es fen Staat ober

Augspurger fodert unbestimmt Rutweisung an

Schlumpf bezeugt, bag er nicht mehr weiß wo und Nuce der Commission beigeordnet. Als bemerkt abgesodert wird. Er kennt viele neu aufgelegte wird, daß Nuce kein Protestant sen, so wird zur Ord. Grundzinse, welche als unverkennbarer Zins auf abs nung gerusen, weil wir die Religion der Mitglieder getrettenes Land gelegt wurden, und aus diesen nicht kennen sollen. schließt er auch auf die Natur der altern Grundzinse, Zimmermann im Namen der Feodalrechtskom: denn er weiß wahrlich nicht, mit welchem Anschein werden? Er stimmt daher gang jum Rapport.

huber wundert fich, daß man immer von einem S. auf ben andern überspringt und nun schon von der S. 17. Cartier fagt, seit einigen Tagen habe Loskanfungssumme spricht. Bei unfrer ersten Behands er so viel die Gerechtigkeit modifiziren und unter so lung dieses Gegenstandes ward der Grundzing als

gehrt er Berweisung dieses S. an die Commission jufleman, und jezt noch bis wir mit einem Schwamm alle Ungleichheiten weggestrichen haben, muß man von Euffor glaubt es sen hier nicht um eine Definis der Lage der einzelnen Cantone sprechen — im Leman nicht unbemerkt lassen, das die Gerechtigkeit mit ihrer Staats und durchaus nichts als Auflage: überall Waag, die Augen zugebunden haben soll, und also werden nun die alten Auflagen abgeschaft; hingegen nicht sehen darf ob Staatsgut oder ander Gut in einer diejenigen, welche im Leman statt hatten, will man als Waagschale liege: da nun die Schuld des Grundzinz Schulden erklaren und loskaufen machen, während zes allgemein als wahres Eigenthum anerkannt wird, dieser Canton auch die neuen Auslagen bezahlen sollt gegen diesen Grundzins als rechtmäßige Schuld ab eine groffe Abgabe geben, und nun will man uns zu getreten worden ware? wahrlich ein folches Raisonne, eieser auen bruckenden noch neue auflegen, hebt zu-

reine Gerechtigkeit, der 18. 5. enthalt hingegen die inse, soiche die bioß Feodal, und solche die rechtlis Mäßigung von jener, nemlich ihre Schwester die Bil, chen Ursprungs sind; nun so gebe man uns das ligkeit, mit der sie sich in einen sansten Schleier ver, wahre Kennzeichen an; ich beruse mich hierüber auf hullt, um so gemeinschaftlich Hand in Hand zu gehen; Sarrard, dem ich in der Kommission selbst antrug, hullt, um so gemeinschaftlich hand in hand zu geben; Carrard, dem ich in der Kommiffon felbst antrug, nun aber will Cartier den sanften Schleier der Sil, einen Unterschied in der Loskausungsart vorzuschlagen, ligfeit in einen dicken Caput verandern, fo daß man allein er bezeugte, daß fein beutlicher Unterschied auf die Gerechtigkeit weder bei hellem Tag, noch selbst mit zufinden sen. — Ueberhaupt aber, B. N., bemerkt bes der katerne des Diogenes mehr darunter sehen kann: fonders dieses — in unserer ersten Berathung über auf diese Art kann also bald jeder Schuldner kommen diesen Gegenstand und dis auf den Zeitpunkt, da 2 1/2 und auch Wegnahm seiner Last sodern, weil er neue p. E. Loskaufungssumme sur die Zehenden bestimmt Auflagen zu bezahlen haben wird. Daß die Lemanen wurde, kam Niemandem in Sinn, die Rechtlichkeit immer fragen, was gewinnt man dann durch die Re-volution, wann man sich von allen alten Lasten aus, kimmung I oder 1j2 vom Hundert höher aussiel als kaufen und doch die neuen bezahlen muß? eine solche Krage zeugt nicht von besondern Matrictismust.

stimme dem S. bei.

Efcher fagt, warlich fo wie heute habe ich noch nie mit der Gerechtigfeit umgehen gefehen, und das mit ihr verbundene Eigenthum beschreiben gehort! ich glaubte Eigenthum sen das was einer ausschlief wollen, worlnn besteht benn der Worthen dersenigen seine Austagen bezählten, und bestigt, und worauf kein anderer ein rechtsgulti Rantone, die bisher keine Austagen bezählten, und ges Eigenthum beweisen kann, und daß folglich die Rechtsgultigkeit des Eigenthums keineswegs von der Natur der Person abhange, die im Best des Eigenthums ist, und heute steht man wider uns auf, und behauptet, eine solche Sache sey nur dann Eigenthum, wenn sie in den Handen von Partikularpersonen ist, sobald sie aber in die Hande eines Staats oder des saches heit unfrer Rechte bestehen! Und wenn wir dieses nicht sohn Regierung komme, so werde sie Abgabe, und ans

jedes Wort dieser Art ift und ein Dolch ins herzisdere also gang ihre Ratur. Bedenft, B. Reprasens Es ift hieruber besonders zu bemerten, daß verschie, tanten, wohm uns eine solche Behauptung führen bene Arten Grundzinfe fatt hatten : Feodalrechts, wird, wenn wir fie annehmen ! — daß die Grundzinfe grundzinfe, beren Entstehung in jenem Zeitalter liegt, in ben Partifulaehanden Eigenthum fenen, wird uns wo die mit Eisen bekleideten Menschen diejenigen zugegeben, aber in den Handen des Staats sollen sie ohne Eisen unterdruften: im Leman ift alles dem ju Abgaben werden! also durchaus mit gleichem Recht Grundzins unterworfen; wie ware es nun möglich, werden alle Lehenstrager von Nationalgutern fom, daß alles diefes Land Einzelnen gehört hatte, und men und uns fagen, wir muffen dem Staat jahrlich gestreten worden ware? wahrlich ein solches Naisonne, weieser aten druckenden noch neue auflegen, hebt zus ment ist unbegreislich! und dagegen einleuchtend, daß erst die alte auf, ehe ihr von neuen sprecht! — mehr diese Brundzinse als Austage entstanden sind. Und mit welchem Recht wollte man diese Austage nun 15sach, als Capital, von den Belastern absodern? — Wan sagt der Staat bedürfe Geld — aben warum soll diese Seld nur von einer Classe der Bürger ent, hoben werden? mir sommt die Nepublit als ein jungen der kollen werden? mir sommt die Nepublit als ein jungen, die uns eure Rezierung aufgelegt hat! und von den hiese kind nur diese bis zu seiner Geburt lag, ihm seinen Kahrungssafte und Entwicklungskrafte zusühren! ich schliesse also zurüsweisung an die Commission, um einen Unterschied zwischen den Erundzinsen zu karrenden Grundzinse also zurüsweisung and die Commission, um einen Unterschied zwischen den Erundzinsen zu karrenden Grundzinsen auch diese Handanderung auch ihre Keisen woch diese handanderung auch ihre Natzeilungskrafte zusühren! die Grundzinse durch diese Handanderung auch ihre Natzeilungsgeschen. Legler wundert sich, daß man immer statt des solchen Grundsagen wird das Baterland weit fommen! 17. S. den 18. behandle. Der 17. S. ist ganz nakte Run sagt man uns, im Leman sind verschiedene Grunds Frage zeugt nicht von besonderm Patriotismus! ich zu Abgaben geworden senn! Und endlich ruft man uns immer ju : wie fonnen die alten Befchwerben nes ben ben neuen Auflagen bestehen, und worinn besteht denn ber Bewinn ber Revolution, wann bie Befchwers den immer gleich find ? - aber wenn wir fo rechnen wollen, worinn beffeht denn der Bortheil Derjenigen

wir nicht wurdig frei zu fenn ! ich schlieffe gum Gute rium einladen, Die Bundtner Patrioten' in Schut gu

Dein werden, also ift olesek Bossach und sie felde im sterlandes gerichtet seinen, dem wir werden es mehr Widerspruch! Er keunt hausige Grundzinse, die als als einmal durch unste Einheit zu retten haben; ich einziger Jins von einem dahin gegebenen Grund und schlage also vor, demn es ist nothig gegen die, welche Boden auserlegt wurden; und auf gleiche Art mögen die Helvetier irre führen wollen, daß das Gesez wider auch die andern entstanden senn, oder wenn auch ausenhererische Schristen abgesast und in Ausübung dieses nicht der Fall wäre, so ist derselbe doch durch gebracht werde; serner, daß wir dem Volk unser wohre die häusigen Handanderungen dazu gemacht worden? Lage zeigen: wir werden vielleicht die Ehre haben, Seerestan fragt uns, ob wir glauden, daß das ganze mit der großen Vand von den Kampf für die Freis Land einigen wenigen gehort und von diesen gegen heit zu beginnen; ich begehre alfo, daß eine Commis den aufgelegten Grundzins dahin gegeben wurden? fion eine Addresse an das Volk entwerfe, die es aufsfreilich int dieses sehr leicht möglich, besonders im Les sodere, sich der Größe seiner Borfahren wurdig zu man, Der so oft erobert wurde! Weiter fagt er, Die zeigen; noch jest ift keine Ration, beren Minth fo ges Teodalrechtsgrundzinfe feven in dem entfernten grauen ehrt ift wie der unfrige! auch jest, nach allem was Zeitalter entstanden; ich gebe dieses zu, aber eben vorgegangen ift, an dem nur Jerthum Schuld war! — Deswegen auch wird er ihre Entstehungsart nicht an Wir sollen jezt siberall handeln, wie unfre Boter in geben und also noch weniger ihre Ungerechtigfeit bes den kleinen Kantonen vor Jahrhunderten gehandelt weisen konnen. Run spricht man immer von den haben! Wir sollen dem Volke die Sache erlautern, weisen konnen. Vortheilen der Revolution? find uns nicht schon oft ihm erflaren, daß wir mit ihm leben und fterben wole lange Reihen von druckenden Beichwerden borgelegt len! Es ift ein groffer Beweggrund für uns, Die Bors worden, die im Leman waren; nun werden die mei ffeber des zweiten Bundes zu fenn, welcher den gleichen ften davon unentgeltlich aufgehebt; wo ift also ein Zwet hat wie jener erste! Ein groffer Beweggrund Ranton, der so viel ofonomischen Bortheil von der Re- ift dies, damit die Nachwelt nicht sagen konne: die volution hat, als der Leman, für den man boch im waren nicht wurdig zu thun, was jene thaten! Rein, mer fo fchrent? ich ftimme jum Rapport.

schifficht kann er dem I nicht verstummen, weit Grund, die Hand biethen, sonst würde die Sache der Freiheit, inse vorhanden sind, die ein Zins in Getreide statt unser Volk selbst würde leiden; wir waren verantwortz in Geld von ausgeleihenen Capitalien und also nach lich und uns würde der Fluch unsere spätesten Enkel dem jezigen Getreidepreis schertrieben hoch sind; solche bei, die Juder vorgeschlagen hat; er will den schös die auf urbar gemachtes Land oder durch lieberredung verstellichen von sterbenden Menschen erprest wurz den, hoft er, werden ihres unreinen liesprungs wegen Bluts für seine Sache, welche die der Freiheit ist, uneutgeltisch ausgebabben; die übrigen Erundzinse aber zu wiedenen! unentgeitlich aufgehoben; die übrigen Grundzinfe aber zu wiedmen!

will er lostaufen laffen.

Republifan. B. 1. G. 788.)

litten, beschimpft werden, er will daber das Diretto, der aufruhrerischen Schriften will er nachster Tagen

achten! (lauter Beifall.)

Om ür begreift nicht, warum diejenigen, welche ber derfelben zu bestrafen. Da nun wahrscheinlich nun auf einmal den Grundzins nicht als rechtmaßiges das Eigenthum unsver verfolgten Mitbürger, wie er Eigenthum wollen gelten lassen, sondern ihn als Abstraction der Giter derjenigen Bündtner, welche an schlagen, um denselben dadurch aufzuheben, denn dieser Berfolgung schuld sind, und sagt weiter: Es wenn der Grundzins das ist, was sie von ihm bestist Zeit, daß wir dem Zutrauen des Bolks entsprechen, haupten, so muß er ohne alle Loskaufung frei geges und daß nun unse Augen nur auf das Heil des Basten werden, also ist dieser Borschlag mit sich selbst im terlandes gerichtet sepen, denn wir werden es mehr swidersaruch! Er kennt bausige Grundzinse, die als als einnal durch unse Einbeit zu retten haben; ich so schrept? ich stimme zum Napport. wir wollen handeln, das uns unfre spaten Enkel noch Rellstab bezeugt, daß so ungerecht er den Ze fegnen! und daß wir in Europa unsern Ruhm nicht benden ansehe, fo fen er uberzeugt, daß der Grund, verlieren! Und wir, B. Rollegen, wir follen die erften sins eine mahre Schuld sep. Auein in einer andern senn, jede Gefahr zu bestehen! wir sollen dem Bolt Rufficht kann er bem 5 nicht beistimmen, weil Grund, Die Hand biethen, sonst wurde die Sache der Freiheit,

Ruhn sagt, jest ift der Zeitpunkt da, wo wir bis Das Bollgiehungsbirektorium übersendet eine Die mahren Freunde Der Freiheit fennen lernen werden, Lage Bundrens und feiner gefinchteren Parrioten bes und wir follen hieruber dem Bolf Das erfte Beifpiel treffende Botschaft (Sie ift bereits abgeoruft im geben; er wunscht, daß die Bundtner Patrioten wirks lich bestimmt und ausdruflich unter den Schuz der Duber will fich nur auf die Cache felbft ein, Gefege genommen werden, dagegen fann er der Gus laffen und wundert fich, daß die bundtnerifchen Par terfequefirirung, die huber vorschlagt, nicht beiftims trioten, welche fcon als helvetische Burger erflart men, weil wir zu folchen Maagregeln erft bom Dis find, woch in unfrer Republit, um deren willen fie rektorium muffen aufgefodert werden. In Rufficht das Gutachten fiber Proffreiheit vorlegen und fimmt/Grundzinfe haufige Beifpiele haben, fo follen wir und der Commiffion mit Freude bei, welche den Entwurfshieruber genugen. Er fann die Grundzinse durchaus

ju einem Anfruf ans Bolt abfaffen foll.

Sequestrirung der Guter von Banduerbargern, zu bes neben einander bezahlen tonne, ift er in der Uebergens stimmen das Recht hatte; er will aber der Untersut gung, das die gange Beschwerde zusammen genommen chung auch dieses Gegenstandes durch die Commission nicht so viel beträgt, als die alten Beschwerden allein; beiftimmen.

lich gesprochen, als ich jest nur einige Augenblicke von der Revolution habe, beruft er sich auf die Cons sprechen werbe. Noch vor wenigen Minuten hatte fitution, welche ausdenklich fagt: Aufklarung ift beffer es das Ansehen, als wenn wir nicht einig waren, als Reichthum; also hoft er, es werde auch der Les und jest — jest, kaum bei ber bloßen Abudung einer man mit Freude die Schulden bezahlen, welche er Gefahr furs Vaterland, ift alles übrige vergessen, und gegen den Staat auf sich hat, und so folgt er dem alle Bergen finden fich wieder in einem Dunkt. Allein Gutachten. Gefahr ist noch keine da — es scheint nur so aber wenn fie wirklich da mare, fo wird fie bald ver wenn er überzeugt werden konnte, daß alle Grundzinfe schwunden senn, wenn wir nur einig sind. Vergesse so aufgelegt wurden, wie er ihn uns vorstellt; allein boch jeder seine Privatleidenschaften, jeder opfre sein er hat viele Beweise, das dieselben auf die ungerech; bischen 3ch bem groffen Gangen auf; feiner tefte Art aufgelegt wurden und fo fann er nicht zus vergesse, warum er hier ist, und das Baterland ist geben, daß die Grundzinse auf die vorgeschlagne Art immer gerettet! Rie noch hat auf dem weiten Erden allgemein abgefauft werden. Da nun der Staat rund die Sache der Freiheit verlohren; wo ein Bolt diefe Grundzinse ftatt ber Auflagen bezog, fo ift doch frei senn wollte, da ift's es geworden; aber der Wille nicht billig, daß nun eine einzige Rlaffe von Burgern, muß rein und fest seyn. Lagt ench nicht abschrecken die alten und neuen Lasten zugleich trage. Auf jeden von einigen Wolfen, die hie und da an unserm Do, Fall will er dem 17. S beifügen, daß die Grundzinse rizont stehen. Alles nahert fich beim Sturme; einzelne in einem nachher zu bestimmenden Maagstab sollen Menschen in Gefahren und wir alle vereinigen und losgefauft werden. im Baterland. Die Freiheit ift untheilbar, fo wie wir und Frankreich es find und bleiben werden. Lage die zwei Zeilen des 17. S fo febr ereifern konne, benn uns handeln mit Rraft und Würde, thue jeder feine da ja niemand gangliche unbedingte Abschaffung eben Psicht, und vorziglich laßt uns strenge senn gegen alle so wenig als Beibehaltung der Grundzinse kodert, so Ruhestörer, von denen nur zu viele durchgeglitscht ist der 9 also keiner dis jezt geausswein Meinung zus sind. Das helvetische Volk merkt gewiß auch seine wider und aller Streit betrift schon den Juhalt des Gesetzgeber; sieht es uns tren die Bestimmung erfül 18. 5; er bittet also für Abstimmung und stimmt zus len, zu welcher es uns gewählt hat, — o! mit Freu gleich dem 5 ganzlich bei. Pozzi folgt ganz Webern. den wird es alsdann den Gesetzen gehorchen, wird Carrard sagt, man wundert sich, daß man mit seinen Stellvertretern leben und wenn es senn schon beim 17 5, die im 18 8 enthaltene Lossaus muß -- sterben für's Vaterland.

Zimmermann, Nuce und Carrard.

Schut der Gefeze stehen und von der Regierung Heldschwerde mit der von andern gleichartigen Beschwers vetiens geschützt und unterstützt werden follen.

gutachtens wird wieder fortgesest.

über die Beschaffenheit der Grundzinse beifügen, aber Staat; hier war es ein Weinumgeld, dort betrachtliche dieses kann er nicht unterlassen, zu erklären, daß wenn Siegeltaxen, hier Feodalrechte aller Art, dort Vermos man auf die Entstehungsart alles Sigenthums und genosseuer oder Rausmannsabgaben u. d. g. Da die mehr oder mindere Rechtmassigkei desselben zurütz kam die Revolution und die Konstitution, welche nun treten will; gar fein Eigenthum mehr ficher ift, und ein gleichformiges allgemeines Auflagenspftem fodert; Da wir über die rechtmassige Einführung verschiedner wie nun wollen wir dieses neue Finangsoftem in Ause

nicht als Auflage, sondern muß sie als einen wahren huber ist zwar völlig überzeugt, daß die Ge- Bertrag ansehen, und in Rüfsicht der Einwendung, sezgebung die von ihm vergeschlagne Maagregel der daß man nicht alte Beschwerden und neue Auflagen in Rutficht ber Einwendung, daß auf diefe Urt das Suter: In meinem Leben habe ich nie fo froz Bolt nicht erleichtert werde, und alfo feinen Vortheil

Afermann wurde gang Schlumpf beiftimmen,

Schlumpf begreift nicht, warum man fich über

fungsart ber Grundzinse behandle und fich Darüber Der ganze Segenstand wird in eine Commission ereifere; allein dieg kommt daber, weil in diesem 17. gewiesen, in welche geordnet werden: huber, Rubn, & fchon der Grundsatz einer ganzlichen Loskaufung aufgestellt ift; eben so wunderte man fich, daß man Auf hubers Antrag wird noch besonders er wieder von der Zehendenablosung sprach, allein auch flart, daß die Sündner Patrioten unter dem besondern dieses ift ganz begreiflich, weil die Ablosung dieser Bes den in genauer Berbindung ift. Um den Gegenstand Die Berathung über den 17. S. des Feodalrechts: gehörig ju beurtheilen, muß man fich den Staat vors chtens wird wieder fortgesest. Alleber wie er im Augenblik der Revolution war; das Weber will nicht mehr groffe Erläuterungen mals waren sehr verschiedene Finanzquellen für den

übung bringen, wenn wir die alten Beschwerden nicht vielleicht bald in den Fall kommen die Kinder des Bas erst abschaffen? und in allen Kantonen gleich abschaf, terlandes um Hilfe für dasselbe anzurufen, so ist es fen? Aus diesem Grundsatz wird nicht eine Lostan, wichtig das Bolt die Wohlthaten der Revolution führ fung, sondern eine Entschädigung auf die Abschaffung len zu machen, und dieses, wir mussen die Menschen des Zehenden gelegt. Die Versammlung nahm das nehmen wie sie sind, können wir am besten durch Eins Majoritätsgutachten an, weil sie Behenden als stellung des Bezugs der so fehr verabscheuten Feo-eine Schuld aufah, folglich sollen wir nun die gleis dallasten bewirken, und daher folgt er Capanis Antrag. den Grundsatze, die wir damals in Rüfficht einer Schuld aufstellten, auch gegenwartig beobachten, und dieser Sache spreche und diese kann er nicht erkennen, also die Grundzinse wie die Zehenden behandeln? so eben so wenig als er begreift, daß der so Freiheitslie auch ward als Grundsaß aufgestellt, daß der Staat bende Leman sich nur durch das Interesse leiten und nicht verlieren solle bei der Aufhebung der Beschwer: zu dem vielleicht beld für das Vaterland erforderlichen den aber auch nicht gewinnen soll er, und da die Resspatriotism bewegen lasse; in diesen Rüfsichten fodert gierung so wenig als der Finanzminister auf die ganz er Lagesordnung über Capanis Antrag. liche Abzahlung der Grundzinse dachte, so ist es ganz! wider jenen Grundfat, nun einen andern Maasstob bort, weil er einen Drang auf unfre Reinung Darin für die Aufhebung der Grundzinse anzunehmen, als fieht; — als man über die Handanderung sprach, befür die des Zehenden? — Alle Kantone werden bes haupteten die Mepräsentanten aus dem Leman, dies freit von den alten kasten, warum die nicht, welche sen eine sehr zwekmassige Abgabe, und alle unste Vors mit Grundzinsen beschwert waren? und jezt da sich sewitterwolken an unserm politischen Horizont erhes drig sen, halsen nichts, und nun, da es von einigen den, ist es klug einen grossen Theil des Volks unzuseies Gegenständen die Rede ist, welche das Volk im Leman den zu machen, und vielleicht den Patriotismus vieler interessient, jezt soll man sehr sorgfältig auf seine Gegenden niederzudrücken durch Nichterfüllung ihrer so Stimmung Kütsicht nehmen und ja trachten, derselz gerechten Erwartungen? — Ich stimme für Rüsweis den nicht zu nahe zu treten, damit dasselbe seinen Pastung des S in die Sommission. fung des & in die Commiffion.

Anderwerth glaubt, man disputire mehr über bei und fodere auch Tagesordnung. den 13 f der Konstitution als über die Grundzinse, und da der 17. S. des Gutachtens ganz dem 13. S der diesem Augenblik machte, wo es das Ansehen hat, Konstitution gemäß ist, so bittet er endlich einmal absalls ob man das Messer der Nationalreprasentation zustimmen; auch soll man doch nicht vergessen, daß auf die Rehle setzen wolle; indest unterstützt er diesen ble Grundzinfe als Zins vom Grund und Boden und Untrag, indem er ihn dem gegenwartigen Augenblik nicht um des oder jenes Gebrauches willen bezahlt gemäß glaubt. werden muffen; er schlagt eine etwas verbefferte Res Daktion des f vor und stimmt übrigens zur Annahme Tag wenigstens auf das Bureau gelegt werde, ehe

des Grundfates.

wiesenen Grundzinse sollen loggefauft werden. "

Comite.

ni die Bemerkung, daß laut dem 2. S. der Constitu, ner folchen Ginstellung Rapport mache. — Smur tion fein Theil der Oberherrschaft vom Ganzen abges sieht den Borschlag als eben so verderblich an, wie trennt werden fann, um das Eigenthum eines Einzels die Einstellung des Zehenden es vor 4 Monaten gewes nen zu werden, und daß alfo die ehevorigen Gerichts: sen ist, daher fodert auch er Tagesordnung über Cas herren ihre herrschaftlichen Rechte nicht mehr besitzen, panis Antrag. Die Tagesordnung wird angenommen. und also auch keine Grundzinse einziehen konnen: da er aber vernommen hat, daß das Direktorium die Ein Lage des Rantons Freiburg betreffend, (die wir in tiehung der diefjahrigen Grundzinse den Berwaltungs: der Folge nachliefern werden). kammern anbefohlen hat, und also neben den bevor flebenden neuen Auflagen auch die alten Beschwerden Dligarchen im Ranton Freiburg die größten Unruben auf diese Art bezogen wirden, so begehrt er Einstele verursache, und das Bolt gegen die neue Ordnung lung des Bezuge ber Grundzinfe.

Weber will, daß man erft über die Dringlichkeit

Graf schaudert, wenn er von solchen Antragen triotismus nicht etwa verliere; ich stimme Webern

Ruhn bedauert, daß Capani diese Motion in

Schlumf fodert, daß diese Motion für einen man darüber abspreche. huber widerset sich dieser Der I wird angenommen unter der Verbesserung, Ordnungsmotion und glaubt, auch Capanis Antrag daß demfelben beigefügt werde: 35 die rechtsgultig ber sen sehr zwekmassig, um dem Bolk zu zeigen, daß es uns mit feiner Erleichterung ernft fen. Ander werth Die Verfammlung bildet fich in ein geheimes fagt, da wir wiffen, daß das Direktorium die Grund; Nach Wiedereröffnung der Sitzung macht Capa; einer Commission, die uns erst über die Möglichkeit eis is Remerkung

Das Direktorium übersendet eine Botschaft, die

Capani bezeugt , daß der Rechtstrieb der alteu der Dinge abgeneigt mache; er fodert über diesen Gerretan stimmt der Ginleitung Diefer Motion wichtigen Gegensfand eine Commission, welche in 3 Las nicht bei, aber dem Schluß derselben: denn da wir gen Rapport mache. Carmintran bezeugt, daß die

Dligarchen, um die inlandischen Schuldner ju schonen, Diefer Gegenstand der hierüber niedergesexten Commisim Auslande zu übertriebnen Binfen Geld fuchten aber fion aufs neue zugewiesen. keines fanden, und also gezwungen waren, ihre eignen Schuldner um Zahlung anzusuchen, da er nun keinen Ausweg hierliber sieht, so stimmt er Capani bei.

Rubn fieht die Sache noch unter einem andern Gesichtspunkt als sehr wichtig an, indem er von dem frankischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gehren des B. Heglin von Sursee, der Antheil an den Talleirand, einen Brief sah, aus dem bestimmt dortigen Gemeindgutern, welchen ihm die Burger verz zu vermuthen war, daß diese Contributionen nicht weigern, begehrt — zur motivirten Tagesordnung geht weiter bezogen werden sollen; er stimmt der Commis, indem der Bittsteller sich an die richterliche Gewalt zu sion bei, und will derselben jenen Brief mittheilen. wenden habe; — der zte auf gleiche Beise über Die Commission wird angenommen und in dieselbe ge, Bitte der Einfassen der Gemeinde Sursee, welche die ordnet: Carmintran, Synoz, Gmur, Gecres tan und Rubn.

Rigozza fodert 3 Wochen Urland. Giudice fodert für 1 Monat Urlaub.

Huber bezengt, daß seine häuslichen Umstände es erfodern, daß er nachste Woche in Basel zubringe; erklart aber zugleich, daß wenn das Vaterland in Se, ein Haus bauen zu dürfen, zur Tagesordnung geht, fahr komme, er sich sogleich wieder an seinem Posten motivirt auf die im Beschluß v. 17 Aug. über einen einfinden würde. Koch fodert Tagesordnung, weil abnlichen Gegenstand angeführte Erwägung, wird zum in einem solchen Augenblik die Stellvertreter der Ma, zweitenmal verlesen. Schwaller bemerkt, man habe tion nicht von ihrer Stelle weichen sollen. gehrten Urlaube werden gestattet.

Das Direktorium zeigt an, daß im Kanton Bafel zwei Rationalguter, Ramftein und Augst find, auf die man bedacht sepn follte. welche zu für den Staat nachtheiligen Bedingungen von den alten Regierungen ausgeliehen worden sind, da nun eine der contrahirenden Personen politisch tod ist, so glaubt es, konnte der Vertrag als aufgehoben angesehen werden, will aber hiersiber doch zuerst die Bestimmung der Geseigebung gewärtigen.

Huber fodert Berweisung an die über Nationals guter niedergesezte Commission, und daß ihr Gysen, nommen. Dorfer zugeordnet werde. Dieser Antrag wird ange- Ber nommen.

Rüce fodert, daß in diesem Augenblik niemand mehr aus der Versammlung Urlaub erhalte. fodert Tagesordnung 'über Rüce's Antrag, weil der trachtung gezogen zu werden und als Luzerner konne ebengefaßte Beschluß über den gefoderten Urlaub, die: er bezeugen , daß ein groffer Theil der Wirthe im K. ber sollen nicht jeden Augenblik von ihren Beschluffen kaufen muffen, und daß sie ohne Entschadigung bets guruffommen. Carrard unterftagt Ruce's Untrag, weil vorhin Roch einen folchen Antrag im Falle felbit der Konstitution abgefaßt, indem die Bittsteller fich keis machte, es aber hier um eine Borfichtsmagregel für neswegs der Aufhebung diefer ausschlieflichen Rechte die Zufunft ju thun ift.

ist, daß kein Bolksreprasentant in dem Augenblik der Zehendenbesühern auch sehr grosse Entschadigungen zus wirklichen Gefahr von seinem Posten weichen wird, sichert, so werde er hier nicht weniger billigssenn. Er und wenn auch einer unter und ware, Der unwurdig will die Petition an die Beinschenktommiffion vers genug senn follte, dieses zu thun, so ist es gut, wenn weisen. ein solcher sich entfernt! (Beifallgeklatsch). Man geht dur Tagesordnung über Müce's Antrag.

Senat, 17. Oftober.

Prafident: Ban.

Zwei Beschlüsse, von denen der eine über das Bes burgerliche Rugnießung wieder begehren, die sie vor einem Jahrhundert besaßen, zur Tagesordnung schreitet, werden zum zweitenmal verlesen und ohne Discuss fion angenommen.

Der Beschluß, welcher über das Begehren des B. Bucher, E., Lugern, fich auf eignem Grund und Boben Die bes bei einer borigen abnlichen Gelegenheit, das hier ans geführte Considerant als Gesez betrachtet, dazu bes

Zäslin ift gleicher Meinung; wenn das Geset gehörig befannt geworden, so werden alsdann feine einzelnen Begehren mehr zum Vorschein kommen.

Lüthi v. Sol. glaubt, diese Publizität werde statt finden; erst dadurch, daß jenes Considerant vor einigen Tagen in das Gefez selbst aufgenommen ward, ift es gesezlich geworden. Der Beschluß wird anges

Verschiedene Tafernenwirthe des Kantons Lugern bitten schriftlich entweder um Beibehaltung ihrer Wirthschaftsehehaften oder um Entschadigung.

Erauer glaubt, die Bittschrift verdiene in Bes sem Untrag zuwider ift, und er glaubt, Die Gesege: Lugern, ihre Tafernenrechte ungemein theuer habe ans telarm werden wurden. Die Petition fen. im Geift widersehen, sondern einzig Entschädigung verlangen; Ruhn fann nicht beiffimmen, indem er überzeugt ba der groffe Rath in feinem Zehendenbeschluß ben

Luthi v. Langnau bemerft, daß die Behenda commission nicht mehr existire, indem der Beschluß Da der Senat den Beschluß über Weinschenken an den groffen Rath zurützesandt worden; er will dies wegen unrichtiger Redaktion verworfen hat, so wird sem also auch die Petition übersenden. Zäslin ist gleicher Meinung. fchrift, will sie aber an die Kommission und nicht ansetwas fostbar senn, daher trage ich darauf an, baß den groffen Rath senden; der leztere, meint er, könne im Februar die endliche Wahl vorgenommen werde, feine nur wegen fehlerhafter Redaktion zurüfgefandte und da die Befoldung eines Geifilichen in jeder Resolution nicht mehrabandern. Luthi v. Gol. wie Sprache ben Staat etwas thener zu feben tame, so derlegt diese leztere Behauptung, und die Petition fodere ich Anstellung eines fahigen Subjetts, welches wird dem groffen Rath zugewiesen.

Eine Borftellungsschrift ber Gemeindegutsver balten im Stande iff. walter von Laufanne, enthalt Bemerkungen über und gegen den Beschluß das Gr. R. betreffend die Bur wo nicht zweimal, reformirter Gotttesdienft in Luzern

gerrechte.

Boxter erhält für 4 Wochen Urlaub.

(Nachmittags 3 Uhr.)

und geflichteten Bundtner Patrioten unter ben besoder Lage ber Sachen geborig befannt, fo bag Diefes 3. I. S. 788.)

der diesjährigen Auflagen (Seite 3) an.

Groffer Rath, 23. Oftober. Drafibent: Guter.

Efcher, im Ramen einer Kommiffion, zeigt ans daß da geffern der Beschluß gefaßt worden, die Rom mission über die Einrichtung eines reformirten Got, reau gelegt, und der Feodalrechtstommission zur Bei tesdienstes in Luzern, mit Dringlichfeit arbeiten zu rathung übergeben werde. machen, er fich bei bem Minister des Unterrichts er. | Weber bemerkt, daß ber frankische Resident fundigt habe, mas hierüber vom Direktorium schon Gunot, ein Mitglied des Raths der 500, und der verfügt worden fen; nun zeige fich, daß dieses Defret Generaladjutant Demon, fich im Auditorium bes erlassen worden ift: 1) Es foll für die oberften Aus finden, und fodert für dieseiben Ehre der Sigung. thoritaten der Republit in jeder Sprache ein Diener Diefer Antrag wird unter Beifallflatschen angenommen. berjenigen Religion angestellt werden, welche nicht Die herrschende an dem Ort ihres Aufenthalts ist. 2) Die endliche Bahl diefes Geiftlichen und die Bestimmung feiner Befoldung, foll bis im Commer verschoben wer Den. 3) Jugwischen foll der Gottesdienft Durch folche Beiffliche verrichtet werden, welche der Minifter Des 31, Bon ber bringenben Rothwendigfeit Unterrichts jeden Monat aus jedem Ranton berufen. und unter denjenigen aussuchen wird, die fich durch ihre Sitten, ihre Talente und ihre Renntniffe aus geichnen. 4 Diefe Geiftlichen follen ihre Reife, Roft und Wohnung frei haben, und 10 Dublonen für den Monat erhalten. 5) In jeder Sprache foll alle 14 Sage um 10 Uhr Morgens in Der Jesuiterfirche Gots tesdienft gehalten, und berfelbe auch Rachmittags, wenn das Publitum es begehrt, fatt haben. - Die Kommiffion halt diefe Berfugungen fur febr zwefmaf Democratischen Staate mabre Freiheit gedeihen foll, fig, und fragt die Berfammung, ob fie durch Diefel fo muffe Erziehung und Unterricht und zwar gleichars ben befriedigt fen?

Be in die Rirche aufgenommen wurden, und auffer Lehranffalten befchaftige.

Benhard unterflugt die Bittel diefem werden biefe Prufungen bes Reifegelbs wegen in beiden Sprachen den reformirten Gottesbienft in

Rubbi will daß alle Bochen wenigftens einmal,

fatt habe.

Rubn fagt, das Direftorium hat bei biefer Bers fügung noch einen Rebenzwef; benn ba die Seiftlich: feit im gangen genommen, der neuen Ordnung ber Der Senat erhalt und genehmigt durch einmithis Dinge nicht gewogen ift, fo werden nun mehrere fas gen Beifallzuruf den Beschluß, welcher die verfolgten bige Subjette Diefes Standes herberufen, und mit fondern Schutz der helvetischen Republit stellt. (S. von wefentlich gutem Ginflug fenn muß. Er ffimmt alfo ben getroffenen Berfügnugen bei. Carrard Er bildet fich in geheime Sigung und nimmt den wunfcht, daß man, wenn nicht wichtige Grunde vor-Befchluß über eine ungefaumte auf Rechnung Zahlung handen find, Berfagungen des Direftoriums nicht abe andere: er findet die Magregel deffelben zwefmaffig, und stimmt also bei. Die vom Bollziehungsbirettes rium getrofne Magregel wird genehmigt.

> Capani erneuert feine geffrige Motion wegen Einstellung ber Beziehung der Diesiahrigen Grundzinfe.

Carrard fodert, daß diefe Motion auf das Bus

(Die Fortsesung folgt.)

Rleine Schriften.

fich der belvetischen Schulen und Lebra anstalten bon Staats megen anzuneh men. Ein Wort au alle bas Baterland und ihre Kinder liebende Burger von Joh. Schultheß, Lehrer der alten Spraz chen am untern Symnasium in Burich. 8. 1798. 3. 16.

Der 2f. zeigt, daß wenn in einem reprefentative tiger, jedem Burger in allen Gegenden des landes Ruce fagt, die Zeitfrift bis nachften Juni ift fo juganglicher, offentlicher Unterricht eingeführt lang fur eine Brufung von Reformirten Geistlichen, werden; er grundet darauf die Dringlichkeit, daß die welche schon so viele Proben auszustehen hatten, ehe helvetische Regierung ungesaumt sich mit Schul; und

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Efder und Ufteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

No. IV.

Lugern, den 5. Rovember.

legt von Ufteri.

Der Beschluß ift folgender: Der groffe Rath an den Genat.

Aufmertfam gemacht auf das in Bern unter bem Litel Delvetische Unnalen heraussommende Flug: fibgt, die den scheußlichsten Digbrauch von dem Edel blatt, in deffen 58. Stuf ber Berfaffer fich unter an bern folgender Ausdrucke bedient : Dag bie borgeb, lich verfolgten Burger Patrioten und Die Burger Da tres Stiger und Comp. im Grunde Rinder eines und eben deffelben Seiftes find"

hat der groffe Rath In Erwägung daß zur Erhaltung der Rube und zur Berhatung der Ansbreitung rubeftorender und verlaums berifcher Schriften die genaueste Aufficht erfodert werbe, nachdem er die Urgeng erflart, beschloffen, das

Direftorium einzuladen :

1) Den B. Saller, herausgeber bes in Bern un-ter dem Litel helvetische Munalen heraussom menden Fligblats uber bie in feinem 58 Stuf enthal tenen ehrenrührenden Ausdrucke gegen die verfolgten Patrioten zu gehöriger Berantwortung und Beffra fung gu gieben.

2) Eine genaue Aufficht über alle Zeitungen und Slugschriften in helbetien zu halten.

Lugern 29. Weinmonat 1798.

Underwerth Prafident. Die unferen Unwillen erregten. Efder Gecretair.

Bericht der Rommffion.

Sie haben, B. Repräsentanten, dadurch daß Sie es die Sedankenfreiheit und die von ihr unzertrenns den Beschluß des groffen Rathes vom 29. Weinmo, liche Pressfreiheit, die nichts anders als ein Actus nat, die zu Bern herauskommenden Hallerschen Anna, der ersteren ift; — denn die Sedankenfreiheit und die len betreffend — nach einiger vorläufiger Discussion Freiheit ihrer Aeusserungsarten ist die Bedingung, die einer Kommission zu näherer Untersuchung übergaben, Quelle, die oberste Barantie aller Arten von Freiheit. einen kostbaren Beweis Ihrer Achtung für die Preß,

Bericht der Majorität der Kommission des tiefem Wefühle Der Koriebeit mit besonders Senats, über den die Sallerschen Delve Dem in Der Lebhaftigfeit einer unvorbereiteten Debatte tischen Unnalen betreffenden Beschluß des einige Aeusserungen entschlüpsten, die er bei ruhiger groffen Rathes, am 2. November vorge, lleberlegung, mit den Erundsätzen unwandelbarer legt von 11st eri mochte.

Es ift eine schwere Aufgabe für ein Berg, bas bem Baterland und der Freiheit fchlagt, - nicht bef tiger zu schlagen und von feiner regelmaffigen Bes wegung nicht abzuweichen, wenn man auf Denfchen ften was die Menschheit bat, machen ; die die vortrefliche ffen Talente und Sabigfeiten, welche ber Boblfarth, der Auftlarung, ber Beruhigung ihrer Bruder - Der Freiheit und bem Frieden geweiht fenn follten, eingig anwenden, um Erbitterung, Unjufriebenheit, Berdacht und Unrube, Bermirrung und 3wietracht angufachen. Man wird geneigt, die edelften Wertzeuge, wel

che jener Gotterfunte in der Menfchennatur - jur Ges dankenmittheilung, diefem erften Bedinge ber Bervolls fommung des Menschengeschlechts, erfunden bat ju verwinschen, wenn man fie in den Sanden bes bofen Willens und des schadenfrohen Reides, unsere Bruder irre leiten und an den Abgrund des Berders bens führen fieht.

Aber der Prufftein bes weisen Mannes ift cs, sich durch einen folchen gerechtesten Unwillen, nie zu irgend einer Maagregel verleiten zu laffen, die mabrend fie nur den Feind der Freiheit ju troffen, nur den Schuls digen ju ftrafen scheint — in der That doch der Freis beit selbst gefährlichere Bunden schlägt, als die find,

Wenn es irgend eine Gattung von Freiheit giebt, Carmintran Gecretair. Die man befürchten muß zu gefährben, indem man einen Gegenfand der Polizei aus ihr macht, fo ift

Berbrechen zu verhuten, und nie in ben Fall zu tom trete. Die Drgane und Bollftrecker des Gefeges tons men, begangene zu ftrafen; aber er ift nur gleichlau nen und follen die Bergehungen gegen das Gemeine tend Diefer Cas mit fenem ber jum bochften Ziele Der wefen, bor Gericht anhangig machen; weiter aber Regierung und Gefeggebung fest, Die Menfchen babin Durfen und follen fie in der Sache nichts thun; fie bringen, baf fie feiner Regierung und feiner Ge Durfen Diefelbe nicht unterfuchen, noch über die Anmen feggebung mehr bedurfen - was mit andern Worten dung Des Gefeges ertennen. fagen will: alle Menschen gut und tugendhaft ju machen

Jede andere Auslegung jenes Sages, bag der Befeggeber trachten muffe Bergebungen gu berhuten, ift in ben meiften Fallen eben fo irrig als gefahrlich.

bungen ju verbuten, fubren febr gewöhnlich gröffere rubrigen Ausbrude gegen die verfolgten Datrioten gu Gefahr mit fiet, als jene ift, daß man geschehene geboriger Berantwortung und Bestrafung zu ziehen." Bergeben zu bestrafen bat. — In feinem Fall aber ift Dffenbar enthalt Diefer Artifel einen richterlichen Diefe Gefahr fo groß und fo überwiegend, als wo es Unefpruch, Die Competenz des Befeggebere ift übers um die Gebankenfreiheit und ihre Ausübungearten ichnitten; er greift in die richterliche Gewalt ein. Der In thun ift. Darum wird ein weifer Gefeggeber nie conflicutionelle Grundfag ber Trennung ber Gewalten, Durch irgend eine Urt von Cenfur ober Aufficht, Den wurde mithin Durch Annahme Diefes Artifels verlegt Migbrauch welcher bon ber Gedantenfreiheit gemacht werden. werden faun, und die Bergehungen die durch die Pref. freiheit möglich werden — verhuten wollen, weil er genaue Aufficht über alle Zeit ; und Rlugschriften in burch feine Unffalten gewiß immer weit mehr icadet Belvetien ju balten. ale er durch Berbutung bon Bergehungen nuten alobald werbet ihr ihre edelften Degane verftummen Auflicht, auszulegen, entweder Cenfur eingeführt, feben: Go verhallt errothend das ingendhafte Mad, oder was, wo möglich noch folimmer ift, alle belves Monarch seine Polizeiwa hter meiblicher Unichild um morgen jene Preffe verstegeit oder ierbrochen - heute berfendet; Die Bublotrae bleibt auf dem Markte fteben. Dies morgen jenes Journal unterdruft wird.

ABir folgern baraus baß Gefete gegen Prefber: fete geftraft werden follen; aber daß Die Grundfate auch will, befist, da ift teine Dieffreiheit - und die Der Freibeit und einer weifen Politit nie erlauben Innagme biefes Areitels murve Das Grab der belves Die Preffreiheit unter Aufficht und Cenfur gu fegen

unter den Gefeben über Drefvergeben wird einer ber wichtigften Theile berjerige fenn, welcher Die Mergehungen gegen dus Gemeinwesen, das will fagen ge fauwiderlauffenden Befchluffes anrathen. gen das Gefes felbft ober die Gefeggeber und Dand. haber bes Befeges betrift. - Wann Diefer Theil Der jutragen. Gefeggebung über Prefivergeben bon befonderer Schwie Volkswillens — verlanmderisch angegriffen und auf ten die kraftigsten und zwekmäßigsten Maaßregeln zu strafbare Weise beleidigt werden — so find sie darum ergreissen." teine Vernunftwesen, sondern Individuen die nicht Durch diese zwei Beschlüsse ist es klar, daß das Richter und Parthei zugleich senn konnen; es ist un Direktorium wirklich die offenste Bollmacht besizt, um

Regierung und Gefetgebung bodftes Biel fenn muffe, in ihrer vollftanbigften Independeng in Die Mitte

Dieg fino, E. R, die Grundfage, welche Ihre Rommiffion bei Seurtheilung des ihr jugemiefenen

Befchluffes leiteten.

Der erfte Lirtifel beffelben] fagt: "bas Direftorium foll eingeladen werden, ben B. Saller über Die im Die Mittel bie man anwenden muß um Berge 58 Ct. feiner Belvetlichen Annalen enthaltenen ehrens

Offenbar enthalt Diefer Artifel einen richterlichen

Der 2te Artifel fobert bas Direftorium auf, eine

Damit wird - je nachdem es bem Direftorium fann. Ceget Die Gebantenfraheit unter Aufnicht, und beliebt, ben bagen und vieldeutigen Ausdruf, genaue chen feine Schonheit, und gieht fich in's innerfte ber tilchen Preffen werden fo ber Milführ bes Diretto. Gemacher Des Saufes guruf, wenn der Despotifche riums und feiner Agenten übergeben, daß heute Diefer

Wann Die vollziehende Gewalt folche Macht . geben gemacht, und die Schibaren in Kraft Diefer Ge mag es fenn wo und unter welchen Umffanden es

tifthen febn.

Die Commission kann also B. R. Euch nicht anders als die Verwerffung eines allen Grundfagen

Allein sie hat Euch noch zwei Bemerkungen vors

Durch die erfte will fie Euch in Erinnerung brins rigfeit ist, so ist voch dabei ein Grundsaz von der gen, daß Ihr unterm 3. Sept. einen gesezlichen See unbestreitbarnen Wahrheit, und er darf nie aus dem schluß sanccionirtet, der das Direktorium einladet, Auge gelassen werden. Die Gefezgeber und die Hand Begen alle Rebellen und Unrubstiffer in ganz helder haber der Gefetze konnen in solchen Fallen nicht felbst tien, die schleunigsten, strengisten und zwekmaßigsten Richter sepn; wenn auch nicht ihre Personen, sondern Wastregeln zu erzreiffen und den Gesesen durch alle entweder das Gesez, also der durch die Stellvertres zwelmößigen Mittel Gehorsam und Achtung zu verster des Rolfes ausgesprochne Wille des Boltes, oder schaffen"; — und unterm 5. Sept. einen zten, der ihr Repräsentantencharafter, Sie — als Organe des das Direktorium einladet, "gegen aufrührische Schrifs

runganglich nothwendig, daß die gerichtliche Gewalt gegen das Hallersche Zeitungsblatt jede ihm gefallige

fann 3. B. Die Fortsetzung des Blattes überall ober auf gleiche Weise schuldig fenn mochte.

einsweilen unterfagen.

Ench vorschlagen — Ihr möchtet in dem gegenwar, gegebenen Kapitalien sich für die ganze der Love und tigen Falle gerade so handeln, wie Ihr in dem frühterworfene Summe (en bloc) soll eintragen lassen, heren, das Lausannerblatt Le Regenerateur betreffen, nachdem er diesenige, so er selbst schuldig sein möchte, ben, gehandelt habt.

Eines der Stücke dieses Blattes ward Euch von wird. einem Mitgliede dennucirt; es enthielt Aeusserungen 3. Diese Erklarung kann schriftlich von eigner die auf Zerstörung aller gesezlichen Ordnung abzwet, Dand des Eigenthumers unterzeichnet geschehen. ten; Ihr sandtet das Blatt ganz einfach ans Direkto. 4. Dieser Erklarung und folglich auch der Taxerium und dieses ergriff, sobald ihm das avarchisches sind unterworfen, alle in obbemieldter Elasisistation

Kurz nachher erhieltet Ihr vom gr. Rath einen Be, werden, mit Ausnahme der Stistungen für Schulen, schluß, der das Direktorium einlud, gegen den Her Kirchen und Arme.

ausgeber des Regenerateur die schlemigsten und 5. In diese Erklärung gehören nicht:
scharssten Maaßregeln zu nehmen. Ihr verwarset den 1. Die Kapitalien, welche keinen Jins tragen. Beschluß, weil die gesetzgebenden Rathe in dieser Sa che weder Anklager noch Richter senn konnen, und weil die Absicht des Beschlusses auf eine ordnungs maßigere Weife, durch die bloffe Mittheilung Des Blattes ans Direktorium erfullt worden.

Die Commission schlogt Euch vor, B. R. eben fünftigen December ihren Unfang nehmen. Diesen Erundsatzen auch heute getreu zu bleiben. Die Rubesterer und Anfwiegier verdienen unfern gleichen einmal feine gange Auflage zu entrichten. Abscheu und sollen gleichmaßig von uns behandelt wer

lutionars heisen.

Verwerfet, B. Senatoren, ben Beschluß des gr. Rathes und übersenbet was Hallersche Blatt dem Die rettorium; überlaffet seinem Patriorism, der Durch Eure frühern Decrete jede Gewalt und Macht hat, über Sallern und fein Blatt ju verfugen, mas ihm ffer fur die liegenden Guter eröffnet. wohlgethan ju fenn scheint.

Nach vierstündigen Debatten ist hierauf der Bes schluß vom Senat mit 27 Stimmen gegen 24 verz worffen, und der Antrag der Commission in allen Theilen angenommen worden.

Auflagenspstem der helvetischen Republik wie es auf den Lorichlag des Bollzier Ackern, Wiesen, Weiden, Waldungen und jede Klaffe hungsdirektoriums für das bevorstehende besonders anzeigen. ward.

L. Laxen der Kapitalien.

Art. 1. Man bezahlt von den zinstragenden Gulte werden. briefen, Obligationen oder Schuldverschreibungen, sie fenen mit oder ohne Unterpfand, zwei vom Laufend Summe, fur welche die ibm gugehorenben liegenden

und zwefmäßig scheinende Maafregel zu ergreiffen; es | des Rapitals, mit Ausnahme deffen, so man selbst

2. In jeder Gemeine wird ein geheimes Regiffer Durch ihre 2te Bemerfung will Eure Commiffion eroffnet, auf welches jeder Gigenthuner von eben am gemaß des vorhergehenden Artifels abgezogen haben

Blatt bekannt geworden mar, alle ibm zwefinafig begriffene Rapitalien, welche von Gemeinen ober irs gend andern Gemeinheiten (Corporationen) befeffen

1. Die Kapitalien, welche feinen Zins tragett. 2. Die Fonds, mit denen ein Eigenthumer seibst irgend eine Art von Gewerbe treibt, oder die er sonft, auf welche Weise es sen, zu irgend einem Erwerb anlegt.

6. Die Zahlungen werden auf den fünfzehnten

7. Jedem Burger fiehet frei, alfobald und auf

8. Er ift aber gehalten, die erfte Salfte bis auf den - mogen fie Ultrarevolutionars oder Gegenrevo, den 15. Januar, das gange aber fpatestens bis junt 15. Merzmonats nachstünftig auszubezahlen.

> II. Auflage auf liegende Guter ober Terris torialabgabe.

9. In jeder Gemeine wird ein offentliches Regie

10. Jeder Partifular, die Gemeine selbst, und jede Corporation, die liegende Guter in dem Bezirk der Gemeine besitzt, wird die Angabe ihres Grundese genthums aussiellen, mit Ausnahme der Rirdens Schuk und Armenftiftungen.

11. In den Rantonen, Diftriften und Gemeinen, wo die Abtheilung nath Maaten oder Jucharten ges brauchlich ift, wird die Angabe nach dieser Grundlage und mit Anzeige der Art des Eigenthums ausgestellt, das heißt, jeder Partifular soll die Anjahl der Juchans ten ober Maaten, die er besigt, es sen in Reben,

12. Die Alpen oder Gennereien und groffe Bei Jahr von beiden Rathen angenommen den, deren Grundinhalt nicht befannt ift, find nach der Zahl der Stude Wieh, die gewöhnlich barauf gefommert werden, angufdlagen, und follen je nad) ihrem verschiedenen Werth in drei Rlaffen abgetheilt

13. Jeder Partifular wird zu gleicher Zeit bie